

Bekanntmachung; 07.04.15
Gülhjas 08.04.15

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenahr
für den Friedhof in Altenahr
vom 30.03.15

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2009 außer Kraft.

53505 Altenahr, den

30.03.15



Stael
Fuhrmann, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Altenahr

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung für Verstorbene 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung im vorgesehenen Urnengrabfeld 150,00 €

II. Beistellungsgebühr

1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Reihengrabstätte, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet 300,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche - pauschal - 150,00 €
 - b) einer Urne - pauschal - 100,00 €
2. Für die
 - a) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung 100,00 €
 - b) Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle 60,00 €

- VI. Genehmigungsgeld für die Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen 25,00 €

